

Informationen zum Förderantrag

Die Begegnung mit den Menschen in der beantragenden Organisation ist für uns entscheidend. Daher verzichten wir auf viele Formalitäten und fördern aufgrund eines formlosen, schriftlichen Antrags, den wir im Rahmen eines Bewertungsverfahrens begutachten.

Wir bitten Sie ausdrücklich darum, Anträge nur per E-Mail an antrag@dr-bergmann-stiftung.de zu senden. Anträge, die uns per Post erreichen, vergrößern unseren administrativen Aufwand erheblich und führen zu erhöhten Verwaltungskosten, die wir so gering wie möglich halten wollen.

Das sind unsere Förderkriterien:

- Wir fördern ausschließlich in Deutschland.
- Wir fördern nur Körperschaften, die als steuerbegünstigt anerkannt oder juristische Personen des öffentlichen Rechts sind.
- Wir fördern nur Projekte, die die Themenfelder Persönlichkeitsentwicklung, Kulturelle Bildung und/oder Krisenbewältigung adressieren.
- Wir fördern auf jährlicher Basis bis zu einer Höhe von 2.000 €, in Einzelfällen bis zu 3.000 €. In Ausnahmefällen kann eine zweijährige Förderung vereinbart werden.
- Wir fördern keine Infrastrukturprojekte, Betriebskosten oder Verbandsarbeit.

Ihr formloser Förderantrag sollte folgende Informationen beinhalten:

- Beantragende Organisation/Projekträger mit Rechtsform und Nachweis der Gemeinnützigkeit
- Kontaktdaten und Rolle/Aufgabe der antragstellenden Person (z.B. Fundraising, ...)
- Kurzbeschreibung des Projekts
 - Name - Geben Sie ihrem Projekt einen aussagekräftigen Namen
 - Inhalt - Beschreibung des Vorhabens
 - Zielsetzung - Was soll das Vorhaben bewirken?
 - Zielgruppe - Wer sind die Nutznießer?
 - Ergebnisse - Welche konkreten Resultate sollen erreicht werden?
- Kostenaufstellung, Finanzierungs- und Zeitplan

So prüfen und bewerten wir Ihren Antrag:

In einem ersten Schritt überprüfen wir anhand unserer Förderkriterien, ob die grundlegenden Voraussetzungen einer möglichen Förderung erfüllt sind. Ist dies nicht der Fall, dann endet das Bewertungsverfahren bereits an dieser Stelle mit einem negativen Ergebnis.

Bei einem positiven Ergebnis werden in einem zweiten Schritt folgende Fragen geklärt:

1. Ergibt eine Förderung eine ausgewogene Zuordnung der Projekte zu den Förderbereichen?
2. Sind ausreichend freie Mittel vorhanden, um eine (ggf. anteilige) Förderung zu ermöglichen? Diese sollte in einem angemessenen Verhältnis zu den Gesamtkosten stehen, möglichst einen inhaltlichen Fokus haben oder die Zuwendungen anderer Förderpartner in sinnvoller Weise ergänzen.

Wenn die Antwort auf eine der beiden Fragen „nein“ lautet, dann endet das Bewertungsverfahren an dieser Stelle mit einem negativen Ergebnis.

Lautet die Antwort auf beide Fragen „ja“, dann entscheidet der Vorstand, ob und in welcher Höhe eine Förderung erfolgen kann. Die Höhe der Förderung orientiert sich

- an unseren finanziellen Möglichkeiten, sowie
- an Bedarf, Dringlichkeit und Relevanz der einzelnen Projekte.

Bei einem negativen Votum des Vorstands endet das Bewertungsverfahren an diese Stelle mit einem negativen Ergebnis. Bei einem positiven Vorstandsbeschluss nehmen wir mit Ihnen Kontakt auf, um die administrativen Rahmenbedingungen und die weiteren Schritte abzuklären. Bei einem positiven Ausgang kommt es zu einer Förderzusage, ansonsten endet das Bewertungsverfahren mit einem negativen Ergebnis. Bitte beachten Sie, dass grundsätzlich kein Rechtsanspruch auf Förderung besteht.

Hinweise zum Datenschutz

Bei der Bearbeitung von Anträgen nehmen wir Datenschutz und Informationssicherheit sehr ernst. Deshalb verarbeiten wir die personenbezogenen Daten, die Sie uns im Rahmen einer Antragstellung übermitteln, im Einklang mit den Bestimmungen der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

Die von Ihnen übermittelten personenbezogenen Daten werden auf Grundlage von Art. 6 (1) DSGVO bis zum Abschluss des Bewertungsverfahrens gespeichert. Es erfolgt keine Verwendung für andere Zwecke und keine Weitergabe Ihrer Daten an Dritte.

Endet das Bewertungsverfahren mit einem negativen Ergebnis, so wird Ihr Antrag zusammen mit allen gespeicherten personenbezogenen Daten gemäß Art. 5 (1e) DSGVO umgehend gelöscht. Für geförderte Projekte ergibt sich aus § 147 der Abgabenordnung (AO) eine Nachweis- und Aufbewahrungspflicht für Dokumente, die in der Regel bis zu zehn Jahre beträgt. Danach werden personenbezogene Daten in unseren Unterlagen gelöscht.

Jede betroffene Person hat das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DSGVO, das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DSGVO, das Recht auf Löschung nach Art. 17 DSGVO, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Art. 20 DSGVO. Beim Auskunftsrecht und beim Löschungsrecht gelten die Einschränkungen nach § 34 und § 35 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Darüber hinaus besteht ein Beschwerderecht bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde nach Art. 77 DSGVO i.V.m. § 19 BDSG.